

## **Häufig gestellte Fragen zum Thema Schiedsstelle**

### ***Wo, wann und wie kann ich die Schiedsstelle der Stadt Werder (Havel) erreichen?***

Die Schiedspersonen sind telefonisch oder schriftlich per E-Mail zu erreichen.

### ***Warum sollte oder muss ich eine Schiedsstelle aufsuchen?***

Wenn es Streit gibt, z.B. aus dem Nachbarschaftsrecht oder wegen Verletzung der persönlichen Ehre, muss die Schiedsstelle angerufen werden. Durch das Brandenburgische Schlichtungsgesetz (BbgSchG) vom 5.10.2000 ist festgeschrieben, dass in bestimmten zivilrechtlichen Streitigkeiten vor Erhebung einer Klage bei dem Amtsgericht eine Verhandlung vor einer Schiedsstelle stattgefunden haben muss. Erst wenn die Verhandlung vor der Schiedsstelle erfolglos war, ist die Klage zulässig.

### ***Welche Schiedsstelle ist für mich zuständig?***

Wenn Antragsteller und Antragsgegner in Werder (Havel) wohnen, ist auch die Schiedsstelle in Werder (Havel) eindeutig zuständig. Wenn hingegen der Antragsgegner an einem anderen Ort, möglicherweise sogar außerhalb des Amtsgerichtsbezirks, wohnt, muss die Schiedsstelle angerufen werden, die für den Antragsgegner zuständig ist. Auskunft zur Zuständigkeit erteilt das Amtsgericht Potsdam. (Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Tel. 0331/ 2017 – 0, [www.ag-potsdam.brandenburg.de](http://www.ag-potsdam.brandenburg.de))

Wenn der Antragsteller oder der Antragsgegner nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, hat das keinen Einfluss auf das weitere Verfahren.

### ***Wie leite ich ein Schlichtungsverfahren ein?***

Zunächst muss der Antragsteller (in der Regel telefonisch) Kontakt zur Schiedsperson aufnehmen. Dabei wird die Frage der Zuständigkeit geklärt, aber auch, ob entsprechend dem Gesetz über die Schiedsstellen die Einleitung einer Verhandlung überhaupt möglich ist. Wenn dies der Fall ist, wird ein Termin vereinbart (vor Ort-Termin oder in der Schiedsstelle) und die Verhandlung eingeleitet (Personalausweis oder Pass erforderlich). Die Ladungen gehen per Postzustellungsurkunde an Antragsteller und Antragsgegner.

Der Antragsgegner weiß nun, dass und warum ein Schlichtungsverfahren eingeleitet wurde, an dem er sich zu beteiligen hat. Er weiß auch, wann er in der Schiedsstelle zu erscheinen hat.

### **Wie verläuft das Schlichtungsverfahren?**

Die Schiedsperson weist beide Parteien auf die eigene Unparteilichkeit hin. Die Schiedsperson weist auch darauf hin, dass sie als Schlichter zu einer einvernehmlichen Lösung des Streits und damit einer gütlichen Einigung hinführen will. Dann verliest sie nochmals den Text der Ladung und bittet die Parteien zunächst um Aussprache. Ziel der Verhandlung ist es, einen für beide Parteien akzeptablen Vergleich zu erzielen, der dann zu Protokoll genommen wird. Die Parteien erhalten Durchschriften des Protokolls.

Jede Partei kann in der Güteverhandlung mit einem Rechtsanwalt oder sonstigem Beistand erscheinen. Ist zum Beispiel der Antragsgegner der deutschen Sprache nicht mächtig (Ausländer), wird ein Dolmetscher hinzugezogen. Dies ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die sprachfremde Partei keinen sprachkundigen Beistand zur Schlichtungsverhandlung mitbringen kann, der die deutsche und die fremde Sprache beherrscht.

### **Die Schlichtung ist erfolgreich; was nun?**

Beide Parteien erhalten eine Durchschrift des Protokolls, aus der die Inhalte des Vergleichs hervorgehen. Von der Einhaltung der Festlegungen wird grundsätzlich ausgegangen.

### **Die Schlichtung ist nicht erfolgreich; was nun?**

Der Antragsteller erhält eine Bescheinigung, aus der die Erfolglosigkeit des Verfahrens hervorgeht. Diese ist beim Amtsgericht vorzulegen, um dort Klage gegen den Antragsgegner zu erheben.

### **Die Schlichtung war erfolgreich, aber es werden die Festlegungen nicht eingehalten; was nun?**

Beide Parteien bekommen die o.g. Durchschrift des Vergleichs, damit ist ein vollstreckbarer Titel für den Antragsteller vorhanden. Die Zwangsvollstreckung wird notwendig, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen, die in dem Vergleich festgeschrieben wurden, nicht freiwillig nachkommt.

Zum Beispiel bei einem Beseitigungsanspruch ermächtigt sodann das Gericht (Amtsgericht) die Partei, auf Kosten der Gegenpartei die Handlung vornehmen zu lassen, etwa überhängende Zweige abzuschneiden.

Bei der Zuwiderhandlung einer Unterlassungsverpflichtung, z.B. eine Lärmbelästigung zu unterlassen, muss das Amtsgericht die Gegenpartei zu einem Ordnungsgeld oder einer Ordnungshaft verurteilen.

### ***Was kostet ein Schlichtungsverfahren?***

Die Kosten des Verfahrens betragen je nach Aufwand 10 bis 40 Euro. Hinzu kommen Sachkosten wie z.B. Schreibauslagen, und Porto. Der Antragssteller ist verpflichtet, die Kosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen.

### ***Wer sind die Schiedspersonen und wie kommen sie in ihr Amt?***

Um Schiedsperson zu werden, bewirbt man sich entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt sowie dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden. Im Falle der Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung und die Berufung durch den Direktor des Amtsgerichts Potsdam nimmt man für fünf Jahre das Amt der Schiedsperson wahr; weitere Amtsperioden sind bei gleichem Procedere möglich.

Schiedspersonen müssen keine Juristen sein. Sie dürfen auch keine Rechtsauskünfte erteilen. Sie sprechen kein Recht, sondern beraten die Parteien bzw. leiten die Verfahren entsprechend ihrer Lebenserfahrung, Fachwissen aus Lehrgängen und Gesetztestexten. Die Schiedspersonen üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

**Ihre Schiedsstelle Werder (Havel)**